



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 09.09.10

Drucksachen-Nr.: V/257

Beschluss-Nr.: 159/11/10

Beschlussdatum 09.09.10
m:

Gegenstand: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eschengrund/Gartenbau“
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

19.08.10 Hauptausschuss

23.08.10 Stadtentwicklungsausschuss

02.09.10 Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

26.08.10 Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 21.07.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden : Hundepplatz, Flurstücksnr. 20 der Flur 1, Gem. Neubrandenburg, Landschaftsschutzgebiet Tollenseniederung,
- im Osten : vorhandene Gewerbegebietsflächen auf Flur 1 Flurstück 24/43,
- im Süden : Baumwallsweg,
- im Westen : Königsgraben/Wiesengelände der Flur 15, Gem. Neubrandenburg, Landschaftsschutzgebiet Tollenseniederung,

wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eschengrund/Gartenbau“ aufgestellt.

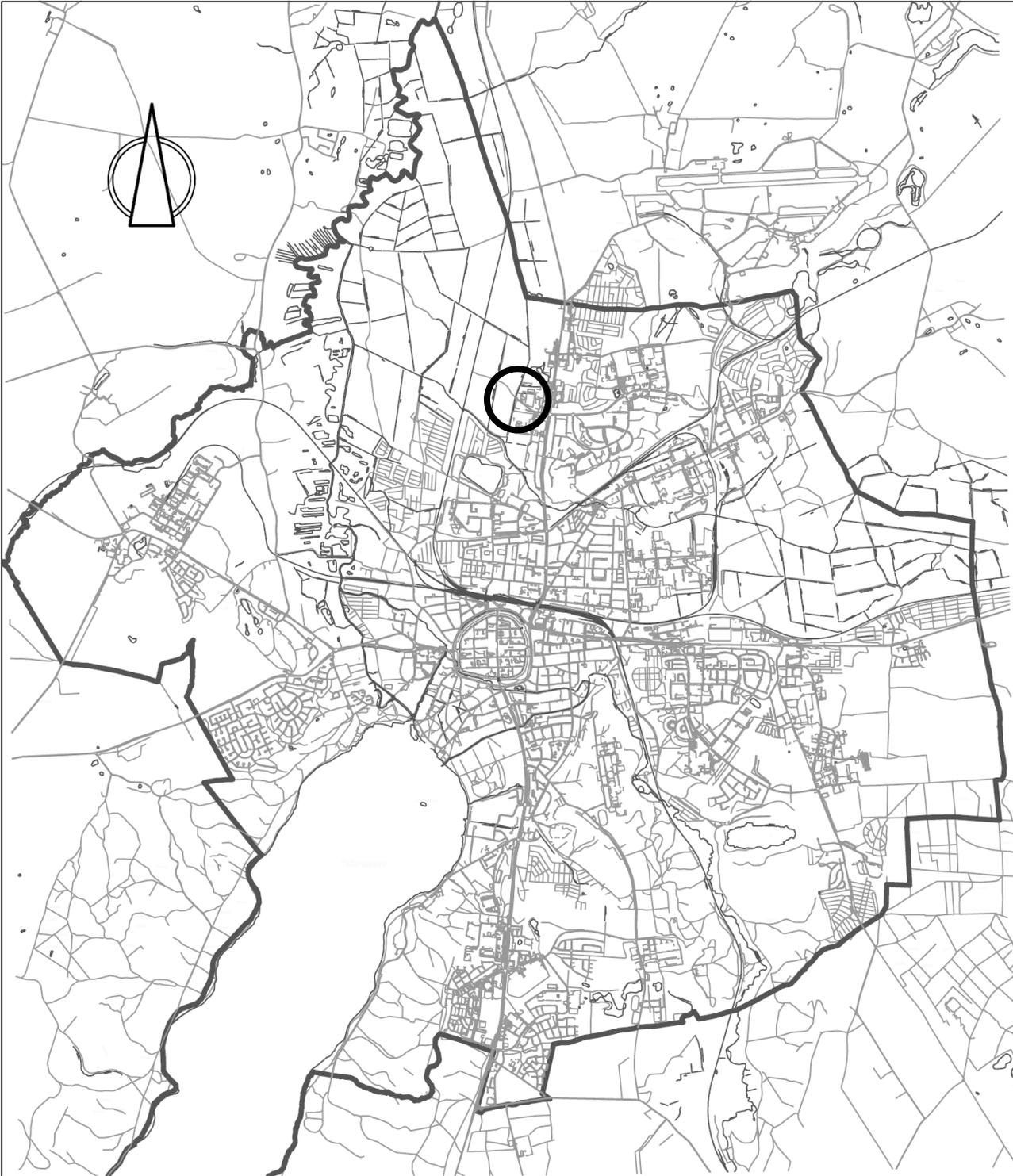
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.
3. Planungsziel ist die Festsetzung einer Sondergebietsfläche für den Gemeinbedarf, hier für soziale Zwecke als stationäre Einrichtung der Jugendhilfe. Die Festsetzung des Störgrades entsprechend einem Mischgebiet für das Plangebiet soll dem Immissions- und Nachbarschutz Rechnung tragen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Veranlassung:

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eschengrund/Gartenbau“ werden die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung des B-Plangeltungsbereichs als Sondergebiet: Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geschaffen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes umfasst 1,69 ha. Die Fläche soll als stationäre Einrichtung der Jugendhilfe genutzt werden. Mit der Festsetzung des Störgrades entsprechend einem Mischgebiet, in dem auch das Wohnen zulässig ist, soll die Gebietsverträglichkeit zum angrenzenden Gewerbegebiet abgesichert werden.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
„Eschengrund/Gartenbau“

Übersichtsplan 2:

